



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.03.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 15

Seite 88

---

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Chiemsee auf dem Gebiet des Landkreises Traunstein (Gewässer I. Ordnung) hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

31/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

32/21

**Anlage 1** zu 31/21:

1 Lageplan M

---

31/21

Az.: 4.16-6451.02-200002

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Chiemsee auf dem Gebiet des Landkreises Traunstein (Gewässer I. Ordnung) hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung**

<<<Anlage 1: 1 Lageplan>>>

Mit Bekanntmachung Nr. 33/16 im Amtsblatt Nr. 11 vom 08.04.2016 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet am Chiemsee im Landkreis Traunstein vorläufig gesichert (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 08.04.2021.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erarbeitet derzeit die Unterlagen für das Festsetzungsverfahren. Da die Vorbereitungen hierfür noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, wird die vorläufige Sicherung mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre verlängert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Chiemsee ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasserstand – HW<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Chiemsees ist in der anliegenden Übersichtskarte M 1 : 50.000 dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind darüber hinaus in einem Übersichtsplan im Maßstab M 1 : 25 000 und in Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 dargestellt. Diese können im Landratsamt Traunstein und in den jeweiligen Anliegergemeinden (Seeon-Seebruck, Chieming, Grabenstätt und Übersee) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern ([www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Traunstein, 25.03.2021  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

32/21

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;**

**Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 149,4 (Stand 26.03.2021, 03.08 Uhr) liegt.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten ist, gilt für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der kommenden Kalenderwoche (KW 13) von Montag (29.03.2021) bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (04.04.2021):

1. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 12. BayIfSMV:

Die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Angesichts der Osterschulferien findet für den Bereich der Schulen eine erneute Einschätzung mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche am Freitag, 09.04.2021 statt.

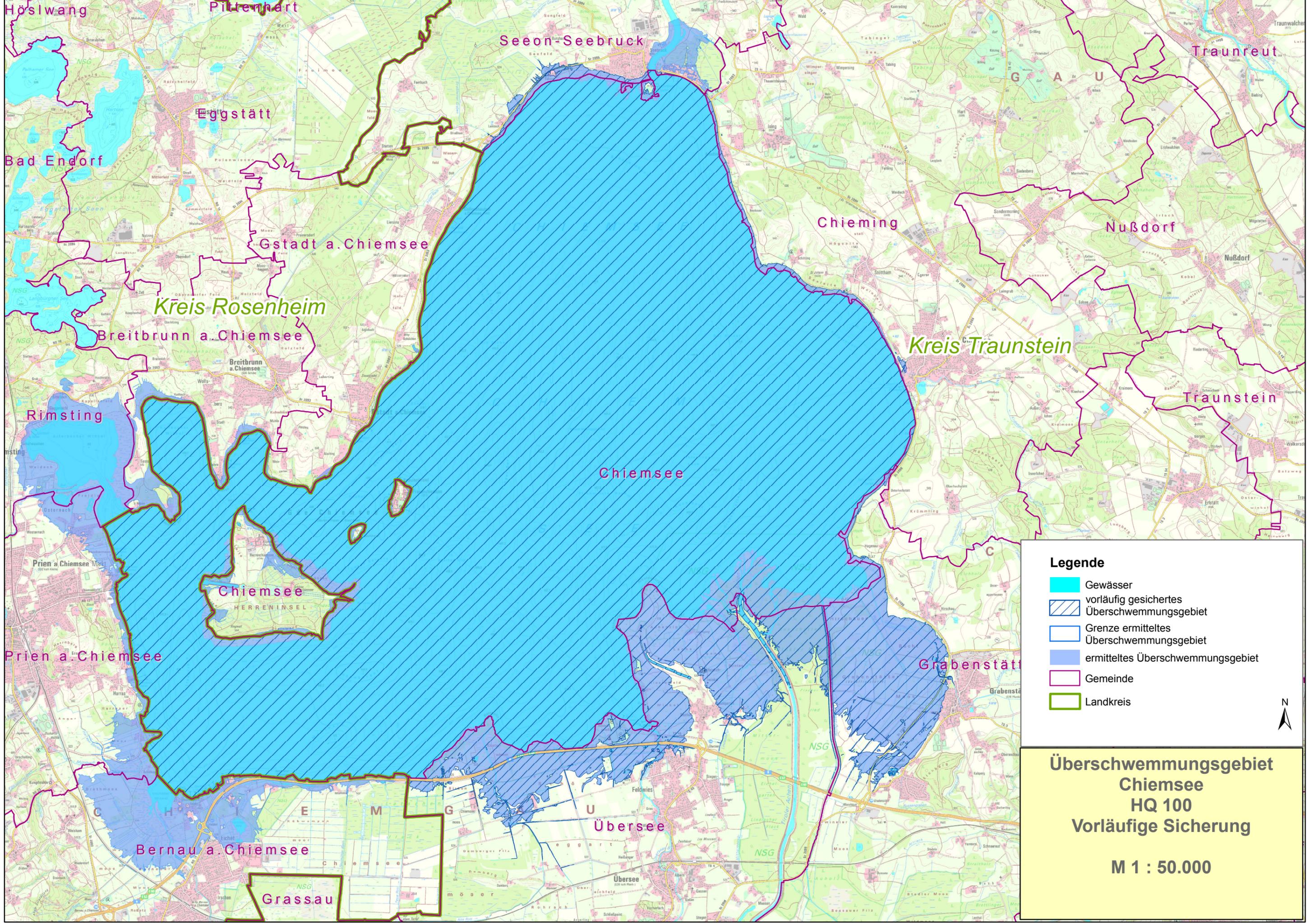
Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 12. BayIfSMV findet die nächste Einschätzung für die darauffolgende Kalenderwoche am Donnerstag, 01.04.2021 statt.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 26.03.2021

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

Siegfried Walch  
Landrat



**Legende**

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis



**Überschwemmungsgebiet  
Chiemsee  
HQ 100  
Vorläufige Sicherung**

**M 1 : 50.000**